

**Antwort der Verwaltung
auf die Anfrage der** : **Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion**

**für die Sitzung des
Ausschusses für Bauen, Planung
und Grundstücke am** : **22.09.2011**

THEMA : **Schädigung von Rad- und Fußwegen durch
Kraftfahrzeuge**

Antwort erteilt : **Stadtbaurat Dienberg**

Zu 1.) Der Schichtaufbau von Fuß- und Radwegen im Stadtgebiet Göttingen wird entsprechend den anerkannten Regeln der Technik derart konstruiert, dass ein schadloses Befahren von Kraftfahrzeugen bis 2,8 to jederzeit möglich ist und ein gelegentliches Befahren durch schwere Lkw (Müllfahrzeuge, Be- und Entladen) ebenfalls schadlos erfolgen kann.

Zu 2.) An einigen wenigen Stellen im Stadtgebiet (überwiegend Gehwegflächen aus Plattenbelag, wie z.B. Industriegebiet Grone) verursachen Pkw Schäden. In der Regel kommt es allerdings durch das Befahren mit schweren Lkw zu Verdrückungen oder Absackungen im Geh- und Radwegbereich.

Zu 3.) Eine vermehrte Schädigung durch Befahren oder Ein- und Ausparken von Kfz konnte in jüngster Vergangenheit im Rad- und Gehwegenetz nicht festgestellt werden. Hier sind eher Schadensbilder durch den Alterungsprozess und nicht fachgerecht wieder hergestellte Aufbrüche der Leitungsträger festzustellen.

Zu 4.) Daher ist auch eine Abschätzung von Schäden und entsprechenden Kosten, die durch ein- und ausparkende Kfz entstanden sind, kaum möglich.

Zu 5.) Außer an den unter Ziffer 2 benannten Stellen entstehen keine Schäden durch das Befahren oder Beparken durch PKW, wie bereits oben erwähnt, entstehen hier vorrangig Schäden durch das Befahren mit schweren LKW. Eine Vermeidung dieser Schäden ist nur durch einen verstärkten Schichtaufbau oder durch die Aufstellung von Pollern, die eine Befahrung durch LKW verhindern, möglich.

Zu 6.) Eine mangelnde Eignung von Rad- und Gehwegen liegt wie oben geschildert nur in wenigen Ausnahmefällen vor. Dort wo Schäden entstehen, ist die Verwaltung bemüht -in Absprache mit den Grundstückseigentümern (Firmen im Industriegebiet)- Lösungen zu entwickeln. Da lt. StVO Geh- und Radwege nur dann von Kraftfahrzeugen befahren und beparkt werden dürfen, wenn dies durch entsprechende Ausschilderung ausdrücklich erlaubt wird, ist eine Ausweisung von Park- und Halteverboten nicht zwingend notwendig und erfolgt nur, wenn bei möglichen Verstößen eine Gefährdungs- oder Behinderungssituation entstehen kann. Dort wo Park- und Halteverbote angeordnet sind, erfolgt eine Ahndung im Rahmen der üblichen Kontrollen.